



Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Bern, 3. April 2012

Sperrfrist: 5. April 2012, 12:00 Uhr

C-465/2011

Keine Beschwerdebefugnis für Konsumentenschutzorganisationen

Die Konsumentenschutzorganisationen sind nicht berechtigt, gegen eine Zulassung des BAG zum Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Lebensmitteln Beschwerde zu führen.

Das Bundesamt für Gesundheitswesen BAG hat mittels Allgemeinverfügung einem Unternehmen bewilligt, nach deutschem Recht hergestellte Hart- und Weichkaramellen, die in Deutschland rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, in die Schweiz einzuführen bzw. in der Schweiz herzustellen und in Verkehr zu bringen. Laut BAG habe das Lebensmittel den einschlägigen technischen Vorschriften der EU und Deutschlands zu entsprechen.

Gegen diese Verfügung haben die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), die Fédération Romande des Consommateurs (FRC) und die associazione consumatrici della svizzera italiana (acsi) Beschwerde erhoben und beantragt, die Allgemeinverfügung sei aufzuheben. Sie begründeten dies damit, die Verfügung widerspreche der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung, indem die geforderte Schriftgrösse der Produktbezeichnung nicht eingehalten sei. Weil die deutschen gesetzlichen Anforderungen an die Lesbarkeit der Kennzeichnung inhaltlich dem schweizerischen Recht entsprechen würden, seien die Anforderungen an die Lesbarkeit auch nach deutschem Recht nicht erfüllt. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung seien somit nicht gegeben.

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die Konsumentenschutzorganisationen nicht berechtigt sind, Beschwerde zu führen. Das vorliegend zu beurteilende Interesse an der Aufrechterhaltung von "Schweizer" Standards in Bezug auf die Information der Konsumentinnen und Konsumenten ist ein öffentliches Interesse. Wer aber keine eigenen, sondern lediglich allgemeine oder öffentliche Interessen geltend machen kann, ist nicht zur Beschwerdeführung befugt. Die Konsumentenschutzorganisationen wären dazu nur dann befugt, wenn das Gesetz ihnen diese Befugnis explizit einräumen würde.

Dieses Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Ent-

scheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab Juli 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Kontakt:

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel. 058 705 29 86, rocco.maglio@bvger.admin.ch.